



## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

müssen gemäß § 2 Abs. 8 der Grundsatzfinanzierungsvereinbarung durch den jeweiligen Vertragszahnarzt selbst getragen werden.

### **2. Wo und wie kann ich die Erstattung der Kosten beantragen?**

Die Beantragung und Auszahlung der Pauschalen erfolgt über die KZVen.

Für die Beantragung der Pauschalen stellt die zuständige KZV ein entsprechendes Online-Formular im KZV-Internet-Portal zur Verfügung, das in der Regel schon mit der Angabe der Komponenten und Dienste vorbefüllt ist, die der Praxis – abhängig von Praxisgröße, Praxisstandorten, Anzahl der dort arbeitenden Zahnärzte etc. – zustehen. Auch die daraus resultierenden Pauschalen sind bereits dort angegeben, so dass die Praxis bewerten kann, ob die Kosten für angebotene Produkte von den Pauschalen vollumfänglich gedeckt sind oder ob ggf. Zuzahlungen erforderlich wären.

Für die Abwicklung der Finanzierung bei KZV-übergreifenden überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaften ist die jeweilige Wahl-KZV zuständig.

Über das genaue Vorgehen bei der Beantragung der Pauschalen informiert Sie die KZV, die für Ihre Praxis zuständig ist.

### **3. Neben meiner vertragszahnärztlichen Zulassung verfüge ich auch über eine vertragsärztliche Zulassung. Wo beantrage ich in einem solchen Fall die Erstattung der Kosten?**

Die Abwicklung der Refinanzierung ist in diesem Fall über die zuständige Kassenzahnärztliche Vereinigung vorzunehmen. Die Rückerstattung der Kosten für die Erstausrüstung und den laufenden Betrieb wird nur einmal gewährt. (s. § 5 Abs. 5 Grundsatzfinanzierungsvereinbarung)

### **4. Erhalte ich die Erstattungspauschale für den HBA auch, wenn ich den elektronischen Heilberufsausweis (HBA, elektronischer Zahnarzttausweis) erst später beantragen kann?**

Es ist davon auszugehen, dass zum Beginn des Online-Rollouts (Stufe 1) alle Zahnärztekammern den elektronischen Zahnarzttausweis ausgeben werden und dieser daher zum Zeitpunkt der Bestellung der übrigen Komponenten für die Praxisausstattung beantragt werden kann. Sollte dies wider Erwarten nicht der Fall sein (z. B. weil die zuständige Kammer noch nicht ausgabebereit ist), bleibt der Anspruch des Zahnarztes auf die Erstattungspauschale für den HBA unberührt. Diese Pauschale wird kumuliert für die Laufzeit des Zertifikates ausgeschüttet. Eine weitere Erstattung erfolgt also erst, wenn ein Folgeausweis – nach Ablauf der Zertifikate des ersten Ausweises – beantragt wird.

## » KASSENZAHNÄRZTLICHE BUNDESVEREINIGUNG

### **5. Was ist, wenn ich eine bereits ausgestattete Praxis kaufe?**

Beim Kauf einer bereits ausgestatteten Praxis können die Komponenten und Dienste für den Zugang zur Telematikinfrastruktur prinzipiell (technisch) weiter genutzt werden. In der Praxis erscheint jedoch die Übernahme einer "gebrauchten" EDV-Ausstattung (PC, Praxisverwaltungssystem etc.) eher unwahrscheinlich und aus Sicherheitsgründen auch nicht unbedingt zu empfehlen. Grundsätzlich hat jeder Zahnarzt, der eine vertragszahnärztliche Zulassung erhält, Anspruch auf das Erstausstattungspaket – auch wenn er zu diesem Zweck eine bestehende Praxis übernimmt.

Der elektronische Praxisausweis (SMC-B) des vorherigen Praxisbesitzers kann auf keinen Fall übernommen und weitergenutzt werden.

### **6. Was ist, wenn sich die Struktur oder Größe meiner Praxis ändert (z. B. durch Gründung einer BAG)?**

Die Änderung der Praxisstruktur oder -größe wird üblicherweise zeitnah der zuständigen KZV mitgeteilt. Die KZV wird daraufhin – sofern und soweit ihr das möglich ist – die Angaben im Refinanzierungsformular anpassen und der Praxis eine entsprechende Mitteilung zukommen lassen, sofern der Praxis aufgrund der Änderung weitere Komponenten, wie zum Beispiel zusätzliche Kartenterminals oder weitere Heilberufsausweise zustehen.

Auch die monatliche Betriebskostenpauschale, die der Praxis zusteht, wird dann ggf. angepasst.

Besteht die Änderung z. B. darin, dass sich eine BAG in zwei Einzelpraxen teilt, kann die Ausstattung nur in einer Praxis verbleiben. Die andere Praxis stellt für die neu angeschaffte Ausstattung einen Refinanzierungsantrag bei ihrer KZV.

### **7. Was ändert sich bezüglich der Refinanzierung, wenn ich mit meiner Praxis in einen anderen KZV-Bereich umziehe?**

Bei Umzug in einen anderen KZV-Bereich werden die Komponenten und Dienste für den Zugang zur Telematikinfrastruktur – genau wie die übrige Praxisausstattung und das Praxisverwaltungssystem mit den zugehörigen EDV-Komponenten – mitgenommen. Jedoch muss bei der dann für die Praxis zuständigen KZV ein neuer elektronischer Praxisausweis (SMC-B) beantragt werden.

Die Zahlung der Betriebskostenpauschale erfolgt nach Zulassung der Praxis über die KZV, die dann für die Praxis zuständig ist.